

Wd  
2421







F. K. 38.

Wd  
3421

Dictatum Ratisbonæ,  
Die 13 Dec. 1751.  
per Moguncinum.

**Von Gottes Gnaden Anton  
Ulrich, Herzog zu Sachsen/  
Zülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westpha-  
len, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,  
Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark  
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Ritter des  
Huberti-Ordens, und Senior des gesammten Fürst-  
lich-Sächsischen Hauses Ernestinischer Linie.**

Unsere freundlichen, günstigen und gnädigen Gruss,  
auch geneigten Willen zuvor!

**Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohl-  
gebohrne, Wohl- und Edle, Best- und Hochge-  
lehrte, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,  
Fürsten und Stände auf fürwährendem Reichs-  
Tag gevollmächtigte Räte, Bottschaftere und  
Gesandte. Besonders liebe Herren und liebe  
Besondere!**

**Es** hat bis hieher Unser Fürstl. Haus Sachsen-Coburg-  
Meiningen das Amt Römhild zu zwey Drittel mit  
dem Fürstl. Haus Sachsen-Saalfeld zu einem Drit-  
tel gemeinschaftlich besessen, nachdeme man zu Er-  
sparung der Kosten die auf Chur-Sachsen und Brandenburg-  
Dnoltzbach ausgewürckte Kayserl. Commission in Anno 1736.  
abgehen lassen, mit dem Vorbehalt, daß beyde Hohe Theilha-  
ber sich hiernächst darein selbst theilen wollten.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

1. 7. April. 1751.

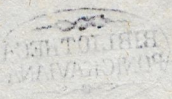


So lange diese Theilung nicht vollzogen worden, hat Unser Fürstl. Hauß jederzeit, wenn in dem besagten Amte Dienste zu besetzen gewesen, Communication mit Sachsen = Saalfeld gepflogen.

Eben so hielten Wir es auch, als vor ungefehr 3 Jahren die dasige vacant gewordene Forstmeisters = und bald darauf die erledigte Amtsvoigts = Stelle wiederum mit tüchtigen Subjectis zu versehen waren. Zu jener denominirten Wir den Fürstlich = Sächsischen Cammer = Juncker von Bronsart, und zu dieser den Hof = Advocaten Bartholomæi. Ratione beyder ließen Wir durch Unsere Collegia mit Sachsen = Saalfeld communiciren; Ersterem machte der dasige Herr Herzog Franz Josias zwar anfänglich Hoffnung zur Conformität, jedoch nicht lange hernach recusirte Derselbe ihn wiederum ganz ohne Ursache; Auf den letztern hingegen wurde gar nicht die mindeste Attention genommen, sondern nur simpliciter contradiciret.

Hey solchen Umständen, und da es wegen offenbar daraus resultirenden Schadens nicht länaer rathsam wäre, diese ledige Diener = Stellen länger unbefest zu lassen, Saalfeld aber auf seinem dießfalsigen ungegründeten Dissensu dennoch pertinaciter beharrete; So konnten Wir, um nur Unsere Reventüen über dieser Contradiction nicht gar zu verliehren, kein besseres, auch denen Umständen nach erlaubteres Expediens ausfindig machen, als daß Wir zu Besorgung der an dem Amte Quaestionis Uns zustehenden zwey Drittel einstweilen pro nostra Rata den von Bronsart zum Forstmeister, und den Bartholomæi zum Amtsvoigt verpflichten, und in ihre Officia einweisen ließen: Es bliebe auch dadurch dem Herrn Herzog zu Sachsen = Saalfeld unbenommen, vor seinen ein Drittel entweder andere Personen zu ernennen, oder denen von Uns erwählten seine Conformität zu erteilen.

Bevdes aber unterließ Derselbe; schickte vielmehr unter dem 16. Aug. 1749. ein abgefaßtes Patent in das Amt Röm = hild, worinnen Er sich ermächtigte, die vorernannte von Uns zu Unsern zwey Drittel angelegte Bediente Selbst = richterlich zu cassi.





1  
cassiren, Unsere abgezwungene pro Conservatione Rei nostrae vorgekehrte Instalten vor gewaltsame Thathandlungen auszusprechen, die Unterthanen gegen Uns zu verhetzen und aufzuwiegeln, dieselbe von der Uns schuldigen Treue und Gehorsam zu entbinden, und sie in denen Uns geleisteten Pflichten irre zu machen.

Ja er nöthigte sogar die dasige gemeinschaftliche Diener, das Patent in dem Amte Römhild zu publiciren, verbothe denselben, Unseren Befehlen Folge zu leisten, und inhibirte in specie bey schwehrrer Straffe, sich auf die von Unseren Fürstl. Collegiis an dieselbe erlassene Citaciones zu sitiren.

Diese des Herrn Herzogs Franz Josias in re communi wohl nicht ihres gleichen habende Actiones & Attemptata nöthigten Uns dahero, Ihme die bisherige Communion in dem Amte Römhild Haus-Gesetz-mäßig aufzukündigen. Weilten Wir aber wegen Dessen unbefugter Weise geschehener Einmischung in Unsere mit dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha gehabte ~~Districten~~ <sup>Sachsen-Weymar</sup> und Eisenachischen Tutel auch Landes-Administration mit Demselben bereits schon alle Communication aufzuheben und zu abruptiren vermüßiget gewesen sind: Als ertheilten Wir Unseren Fürstl. Collegiis hierzu den expressen gemessenen Befehl, welche diese Aufkündigung der obtsagten Gemeinschaft auch sogleich an die Sachsen-Saalfeldische Collegia schriftlich abtiefen, um es Dero Herrn zu referiren; wobey jedoch dem Herrn Herzog frey gestellet wurde, die verlangte Division des Amtes Römhild entweder in via amicabile coram Austregis zu berichtigten, oder aber zu solchem Ende die Anno 1735. bereits auf die Theilung instruirt gewesene, nachgehends aber communi Consensu wiederum abgegangene Kayserliche Commission zu recusitiren.

Es ist Uns auch nicht zu verdencken, daß Wir diesen Weg, als das einige Mittel, das Unserige in Ruhe zu genießten, eingeschlagen haben: Massen auffer deme das Amt Römhild Uns gang unnüß wäre, in Betrachtung Sachsen-Saalfeld durch



dessen an die Untertanen erlassene Inhibitiones alle Reditus ins Stecken gebracht, und Uns dadurch bis dato in einen Schaden von vielen tausend Gulden versetzt hat; Auf solche Weise auch stante Communione, so oft es Ihme einfiele, continuiren, und mit Hemmung derer Revenüen seine Absichten jederzeit durchzutreiben sich bemühen würde, unter dem eiteln Vorwand, quod melior sit Condicio prohibentis.

So billig und gemein möglich nun zwar Unser auf die Theilung des Amtes Quæstionis gerichtete Offertum ware; So gefiele jedennoch dem Herrn Herzog Franz Josias solches ganz und gar nicht; Es erfolgte darauf nicht einmahl eine cathegorische Antwort, sondern Derselbe hielt die Disturbia seinen Absichten gemäßer: wandte sich derowegen an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, ersüchte auch daselbst gegen Uns ein Mandatum sine Clausula, und ehe Wir noch mit Unseren bereits gegründeten Exceptionibus Sub- & Obreptionis dargegen einkommen konnten, in der größten Geschwindigkeit, mit Abschlagung Unseres eingereichten Dilations-Gesuches, ein Mandatum ulterius

Ob Wir nun gleich hierauf sowohl gegen das eine als andere Mandat Unsere umständliche Exceptiones bey dem Reichs-Hof-Rath exhibirten, und dadurch zeigten, daß diese Sache zu keinem Mandato S. C. qualificiret seye, mit Bitte, dasselbe wiederum zu cassiren, und den Herrn Impetranten mit seinem angebrachten Klagwerck ad Forum competens, nehmlich an die Fürstlich-Sächsische Haus-Austräge zu verweisen, zugleich aber auch Demselben zu injungiren, in Betrachtung der Ihme von Uns Rechts-befugter massen aufgekündigten Communion die Theilung des Amtes Römhibid entweder coram Austregis, oder vor der zu resuscitirenden vormahligen Kayserlichen Commission, mit Uns anzutreten und zu berichten, dieses Unser Petikum auch in allen Rechten, denen Fürstlich-Sächsischen Haus-Gelehen und der natürlichen Billigkeit wohl fundiret ware:

So



So erfolgte jedennoch statt eines gehofften legalen Ausspruchs auf diese Unsere Exceptiones unter dem 5. Junii 1750. ein unvermuthetes Reichs-Hofrätliche Conclufum.

Wodurch nicht allein Unsere Exceptiones in genere, sondern auch in specie die standhafft opponirte Exceptio Forti mit Mahnen verworffen, das auf die Division des Amtes Kömhib gerichtete legale Peticum abgeschlagen, eine Paritoria erkannt, und Uns injungiret worden, mit dem Herrn Herzog Franz Josias die Communione fortzusetzen, Unsere Privat-Diener zurück zu beruffen, über Subjecta zu denen vacanten Diensten Uns zu vergleichen, oder zu gewärtigen, daß solche wieder zu bestellen eine Kayserliche Commission werde erkannt, oder andere Auskufft getroffen werden.

Da doch nach den natürlichen und weltlichen Rechten keiner ad Communione & Societatem wider seinen Willen gehalten ist, und alle zwischen den Agnaten im Fürstlichen Hause Sachsen entstehende Irrungen ohne Ausnahme, und dahero auch selbst diejenige Fälle, wo sonst Mandata S. C. pflegen erkannt zu werden, für die Fürstlich-Sächsische Stamms-Ältere träge gehören, und in der Reichs-Gerichten Mächten nicht ist, solche Aultregas familiares per Mandata zu veresteln.

Hierbey aber bliebe es noch immer nicht, sondern post elapsam Terminum folgten Conclufa inhaeliva prioribus, und endlich wurde die von Saalfeld gebethene Commission ad reducenda omnia in pristinum statum & restaurandam Communione eventualiter auf Chur-Sachsen und Brandenburg-Quolsbach erkannt.

Wir stehen also in Gefahr, daß selbige wo solches nicht noch ante Fectas bereits geschehen, unsehbar nach Ablauf der Feyer-Tage denen schon ernannten Herrn Commissariis würcklich aufgetragen, und von denselben zu Unserm größesten Präjudiz, ehe Wir es Uns versehen, vollstretet werden möchte, zumahlen Sachsen-Saalfeld täglich neu anklagende Facta, worüber Wir nicht einmahls gehört werden, solche aus allen Kräften urgiret.

XX

Es



Es erhellet aber aus obigem nur allzu deutlich, daß des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Intention bey diesen Rechts-widrigen Judicatis pur allein dahin gerichtet seye, dem Herrn Herzog Franz Josias die Communion gegen Unfern Willen und auf Unser Kosten in dem Amte Römhibl sicher wieder herstellen zu können.

Wir Unfers Orts haben die Absicht gar nicht, dem Herrn Herzog zu Sachsen-Saalfeld hinderlich zu seyn, seine gegen Uns puncto der pro nostra Rata geschehenen Dienst-Besetzungen in dem Amte Römhibl angemaste Action durch den Weg Rechts zu verfolgen: Alleine es muß solches nur nicht coram incompetente, sondern vor dem in Lege fundamentali Unfers Fürstlichen Hauses geordneten competenten Judice geschehen: dann sonst erwachsen daher solche Nullitäten, welche das Recht und der jüngere Reichs-Abschied insanabiles heisset, und dabey kein Spruch, der solchergestalt erfolget, bestehen, sondern allezeit verworffen, mithin noch viel weniger jemahls zur Execution gebracht werden kan.

Der Herr Herrknecht Franz Josias hat es seinem Betragen in der Sachsen-Beymarz und Eisenachischen Tutel-Sache und der hierbey Uns zugefügten Beleidigung lediglich zuzuschreiben, daß Wir die Communication mit Ihme abrumpiret haben, nicht weniger seinen factischen Procceduren zu danken, daß Demselben die Römhiblische Communion aufgekündigt, und declariret worden, wie Wir Ihn nicht länger als Socium beyhalten könnten.

Die von Uns verlangte Theilung und Aufhebung der Communion ist in allen Rechten gegründet, üblich, und nach dem bey denen jedesmahligen Unfällen im Fürstlichen Hause Sachsen obervirten Modo thunlich, auch der sicherste Weg, den Ruhestand im Amte Römhibl herzustellen: die Division muß aber seu coram Aufregis, seu coram Commissione supra memorata berichtigt werden, weilen ersteres Unfers Fürstlichen Hauses Sachsen Grund-Verfassung in allen vorkommenden Fällen also erfordert; an letztere aber per Judica  
ta



ta Caesarea anteriora Wir expresse gewiesen worden, um unter deren Mediation die Theilung quæstionirten Amtes mit einander vorzunehmen.

Folglich hat bey solchen Umständen und da die Communion von Uns einmahl legitime aufgekündigtet, & ad Divisionem ritè provociret ware, salva Justitia & absque insigni gravamine keine neue Commission ad reintroducendam Communionem erkannt werden können.

Sondern Wir haben vielmehr ein rechtmäßiges Begehren darinnen an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gebracht, daß derselbe den Herrn Herzog von Sachsen-Saalfeld mit seiner wider Uns erhobenen Klage ab- und an den geordneten Fürstlich-Sächsischen Haus-Austrag verweisen, auch Ihme wegen aufgekündigter Gemeinschaft auflegen möchte, vor diesem Judicio Domus, oder der wieder zu resuscitirenden ehemaligen Kayserlichen Commission, die Theilung des Amtes Römbild Haus-Gesetz-förmig mit Uns zu berichtigen.

Nachdem auch allen Fürstlichen, Fürsten und Ständen an der Aufrechthaltung des Beneficii primæ Instantiæ gelegen ist, und zu dem Ende von Ihnen in Anno 1709. in der Nassau-Saarbrückischen Sache ein standhaftes Reichs-Gutachten an Ihre Kayserliche Majestät erstattet worden; Solchemnach, so oft die Reichs-Gerichte sich ermächtigen, einen Statum Imperii hierunter zu beeinträchtigen, daraus ein Gravamen omnium commune entsethet.

So haben Wir keinen Anstand nehmen können und sollen, wegen dieses per dictum Conclusum Judicii Imperialis Aulici den 5. Junii a. p. nahmentlich abgeschlagenen und widerrechtlich verworffenen Privilegii Austregarum auch daher resultirenden allgemeinen Gravaminis omnium Imperii Statuum, den Recursum ad Comita zu ergreifen, des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths über dieses noch an sich Nullitäts-vollen Vorgang anzuzeigen, und die Herren und Diefelben zu ersuchen, aus erst erzehlten Umständen auch der sub Signa hierben kommenden künfftigen Information selbst zu beurtheilen, von was für weit aussehender und höchstgefährlichen denen Reichs-Grund-



Grund-Gesetzen abbrüchigen Consequenz es seyn werde, wenn dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in der gegenwärtigen Römbilder Sache nach seinem Willkühr zu procediren verstattet würde; Und wenn es demselben angehen sollte, Uns solchergestalten nach denen Sachsen-Saalfeldischen Absichten durch eine neue kostbare Commission wiederum in die alte, verhasste, noch Mord- und Todtschlag nach sich ziehende, auch allen, so gemeinen als Unsern besondern Haus-Rechten schnurstracks zuwider lauffende Communion mit Sachsen-Saalfeld wider Unsern Willen, bloß diesem Hause zu gefallen, mit Hintansetzung und Verwerffung aller Exceptionum, in specie des Fori Austregarum privilegiati, nach eigenem Belieben executive zu zwingen.

*Verhandlung*

Eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung hat bereits in vorangezogener Nassau-Saarbrückischen Sache per Conclusum festgesetzt, daß das Beneficium Austregarum & prima Instantiae keinem bestricket werden solle; es scheinet aber, als ob der Kayserliche Reichs-Hof-Rath dieses gemeinsame Conclusum zu einem blossen Nichts, oder das keine weitere Kraft haben, als ihnen verlohren zu reduciren wolle. Daher aber ist es auch hohe Zeit, sothanem *Beginnen* mit Nachdruck zu steuern, damit nicht die edelste Privilegia Statuum Imperii, besonders aber die Jura Austregarum verlohren gehen.

Wir hoffen und ersuchen dannhero die Herren und Dieselbe, Sie belieben, ob commune Interesse & propter praesentissimum in mora periculum über diese Sache Derer Höchst- und Hohen Herren Principalen auch Oberen und Committenten schleunigst favorablen Bericht zu erstatten; damit zuförderst, wie sich in Recurs-Sachen von Rechts wegen gebühret, alles weitere des Reichs-Hof-Raths Verfahren, in specie aber die zu Restauration der Communion in dem Römte Römbild erkannte Commission sitiret, hiernächst aber ein standhaftes Reichs-Gutachten dahin verabfasset werde, daß ad salvanda Jura Statuum communia die gegen Uns, der Kayserlichen Wahl-Capitulation und denen Reichs-Satzungen, auch Unseren Fürstlich-Sächsischen Haus-Rechten zuwider erschlichene Conclusa aufgehoben, Wir bey dem wohl  
her.



hergebrachten Privilegio & Jurē Austregarum gelassen, dem entgegen nicht beschwehret, und Unser Gegentheil der Herr Herzog Franz Josias zu Sachsen-Saalfeld angewiesen werden möge, Sich mit Uns sowohl wegen seiner vermeyntlichen Beschwerden, als auch der unumgänglich nöthigen Theilung des Amts Römhild coram Austregis nostrae Domus, zu vernehmen, oder auch allenfalls quoad Divisionem Praefecturae modo dictae von der zu resuscitirenden Anno 1735. schon auf die Theilung des Amts Quæstionis instruirt gewesenenen Kayserlichen Commission die totale Auseinandersetzung zu gewärtigen.

Da endlich noch über dieß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath sein irregulaircs Verfahren in hac causa noch weiter dadurch an Tage geleyet, wann derselbe sich nicht entsehen hat, Unserem an das Kayserliche Hof-Lager accreditirten Hof-Rath von Neufkirchen erstlich sub poena trium marcarum Argenti, und hernach sub poena Dupli zu injungiren, Unsere obgleich von ihme verworfene Exceptiones Sub- & Obreptionis dem Kurfürstlichen Herrn Impetranten pro Notitia zu communiciren, auch endlich, ~~was~~ ~~ist~~ ~~so~~ ~~salts~~ ~~Ursache~~ gegen das von Uns erhaltene expresse Verboth nicht befolgen können, so gar gegen denselben den Fiscal zu Eintreibung der dictirten Straffe zu excitiren.

Hierunter aber eines Theils um deswillen Wir Uns sehr graviret befinden, weilen bey geschעהner Rejection Unserer Exceptionum alle Communication derselbigen an Saalfeld überflüssig ist, ungeachtet Wir solche, wenn sie in ordine ad replicandum, und nicht nur pro notitia decretiret worden wäre, gerne hätten verrichten lassen.

Indern Theils hingegen der Modus, womit der Reichs-Hof-Rath diese Unsere in hoc frangenti pur pro salvandis Juribus nostris genommene Maß-Regeln gleichsam bestrafen will, Uns nicht allein um deswillen sehr empfindlich fällt, weilen die Unserm accreditirten Hof-Rath zugeschickte Inhibition der contra Stylum anfertigten Insinuation Unserer Exceptionum an Saalfeld keinen andern Endzweck hatte, als nur dadurch alle Praesumption einer Agnition des anfangs erweh-

XXX

wehn-



wehnten Conclufi vom 5. Junii a. p. sorgfältig zu decliniren, folglichen sowohl auf Seiten Unserer als Unfers accreditirten Hof-Raths aller Argwohn eines Respects-widrigen Bezeigens gegen Kayserliche Majestät und Dero Hochpreisllichen Reichs-Hof-Rath von selbstem wegfällt, dagegen aber die neue unidentliche Anmaßung leztgedachten höchsten Reichs-Gerichts über Fürsten und Stände, auch deren accreditirte Rätthe nach Gefallen zu gebiethen, desto stärker in die Augen leuchtet: So haben Wir schließlich keinen Umgang nehmen können, auch diesen dem ganzen Hohen Fürsten-Stand sehr präjudicirlichen Passum offerwehnten Reichs-Gerichts Unserer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung zugleich mit anzuzeigen, die Herren und Dieselben aber auch noch ferner zu ersuchen, in Betrachtung, daß es eine Consequenz-volle Sache wäre, wann die von denen Statibus Imperii an das Kayserliche Hof-Lager accreditirte Rätthe so schlechterdings und aus so unerheblichen Rationibus der Excitation des Fiscalis auch denen daraus entspringenden üblen Folgerungen exponiret seyn sollten: in denen ratione der vorherstehenden Haupt-Sache ehestens zu erstattenden Berichten zugleich mit auf die Abstellung dieses gegen die hiesige accreditirte Rätthe ohne Ursache extendirenden Mißbrauches des Fiscalat-Amtes anzutragen, damit auch dießfalls das zur Ehre sämtlicher Statuum und zur Sicherheit Dero an das Kayserliche Hof-Lager accreditirten Rätthe Erforderliche dem künftigen Reichs-Gutachten in causa principali mit einverleibet werden möge.

Wir reserviren Uns hierdurch quoad singula per expressum ulteriora nöthigen Falls noch nachzuholen und zu suppliren: Verbleiben auch dargegen denen Herren und Denselben zu Erweisung Freundschaft und affectionirten auch günstig und gnädigen Willen bereit. Datum Franckfurth am Mann, den 7. April. 1751.

## Derer Herren und Dererselben

Freund-williger auch ganz wohl affectionirter

Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen.



INSCRIPTIO.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch-  
und Wohlgebohrnen, Wohl und Edlen, Best-  
und Hochgelahrten, Unfern besonders lieben Her-  
ren und lieben Besondern des Heiligen Römischen  
Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf  
fürwährendem Reichs-Tag bevollmächtigten Rät-  
hen, Bottschafftern und Gesandten.

Regensburg.







ULB Halle

3

005 401 429









F. K. 38.

Wd  
3421

Dictatum Ratisbonæ,

Die 13 Dec: 1751.

per Moguncinum.

**Jon Gottes Gnaden Anton  
Ulrich, Herzog zu Sachsen/  
Zülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westpha-  
len, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,  
Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck  
und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, Ritter des  
Huberti-Ordens, und Senior des gesammten Fürst-  
lich-Sächsischen Hauses Ernestinischer Linie.**

Unsere freundlichen, günstigen und gnädigen Gruss,  
auch geneigten Willen zuvor!

**Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohl-  
gebohrne, Wohl- und Edle, Best- und Hochge-  
lehrte, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,  
Fürsten und Stände auf fürwährendem Reichs-  
Tag gevollmächtigte Räte, Bottschaftere und  
Gesandte. Besonders liebe Herren und liebe  
Besondere!**

**Es** hat bis hieher Unser Fürstl. Haus Sachsen-Coburg-  
Meiningen das Amt Römhild zu zwey Drittel mit  
dem Fürstl. Haus Sachsen-Saalfeld zu einem Drit-  
tel gemeinschaftlich besessen, nachdeme man zu Er-  
sparung der Kosten die auf Chur-Sachsen und Brandenburg-  
Dnoltzbach ausgewürckte Kayserl. Commission in Anno 1736.  
abgeben lassen, mit dem Vorbehalt, daß beyde Hohe Theilha-  
ber sich hiernächst darein selbst theilen wollten.

X

So

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALLE)

d. 7. Dec. 1751.